

Satzung des Vereins
„Dorfverein Halsenbach e. V.“
(Entwurf)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- a) Der Verein führt den Namen „Dorfverein Halsenbach e. V.“
- b) Der Verein hat seinen Sitz in der Ortsgemeinde Halsenbach.
- c) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz e. V. (eingetragener Verein).

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Zweck des Vereins ist:
 - 1. Förderung des traditionellen Brauchtums,
 - 2. Förderung der Jugend-, Familien und Altenhilfe,
 - 3. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde,
 - 4. Förderung mildtätiger Zwecke

in der Ortsgemeinde Halsenbach

- c) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1. Durchführung des Martinsfestes und Backesfest nach alter Überlieferung,
 - 2. Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe, z. B. Jugendbegegnungen, sinnvolle Freizeitgestaltung, z. B. gemeinsame Ausflüge, Gesprächsrunden (jugendspezifische Themen, gemeinsamer Austausch), Bastel- und Gestaltungsangebote, projektbezogene Themen (z. B. Weihnachtsbaum schmücken),
 - 3. Förderung der Unterhaltung und der Geselligkeit alter Menschen und Familien, z. B. Gespräche bei Kaffee und Kuchen, Spielenachmittage, gemeinsame Spaziergänge oder Ausflüge, Fachvorträge mit senioren- und/bzw. familienspezifischen Themen,
 - 4. Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes gem. § 53 AO auf die Hilfe anderer angewiesen sind, z. B. Einsatz einer Gemeindegewerkschaft,
 - 5. Pflege und Erhalt von Ruhebänken, Wanderwegen, Wegkreuzen, Bildstöcken und Gedenkstätten innerhalb der Ortsgemeinde Halsenbach.
- d) Der Verein errichtet und betreibt zur Erfüllung seiner Zwecke einen Treffpunkt für Kinder, für Jugendliche, Erwachsene und Senioren im Gemeindezentrum Halsenbach.

- e) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- c) Für die Erreichung des Vereinszwecks sind folgende Mittel einzusetzen:
1. Zuschüsse der Ortsgemeinde,
 2. staatliche und sonstige Zuschüsse,
 3. jährliche Mitgliedsbeiträge,
 4. Spenden und sonstige Fördermittel.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- b) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich durch einen Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters im Antrag erforderlich.
- c) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen seit Ablehnung der Aufnahme angerufen werden. Diese entscheidet darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- d) Die Vereinsmitgliedschaft endet:
1. durch Austritt,
 2. mit dem Tod des Mitgliedes,
 3. durch Auflösung des Vereins,
 4. durch Ausschluss des Mitgliedes.

- e) Der Austritt ist jederzeit möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- f) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblichem Maß gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Es ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt.
- g) Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu leisten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe zu zahlen, unabhängig vom Eintrittsmonat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (MV),
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung (MV)

- a) Die MV ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Die MV muss mindestens einmal im Jahr bis zum Ende des zweiten Quartals stattfinden. Sie wird unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der Ortsgemeinde Halsenbach (www.halsenbach.de) oder im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein.
- c) Die MV wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- d) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- f) Jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat das aktive Wahlrecht, jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres das passive Wahlrecht.
- g) Zu den Aufgaben der MV gehören insbesondere:

1. Jahresbericht des Vorstandes,

2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 3. Jahresbericht der Abteilungsleiter (siehe § 9),
 4. Entlastung des Vorstandes,
 5. Wahlen (soweit dies erforderlich ist),
 - 5.1 bei Neuwahlen des Vorstandes, sind auch 2 Kassenprüfer zu wählen.
 6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge (soweit Änderungen geplant sind),
 7. Satzungsänderungen,
 8. Auflösung des Vereins.
- h) Für die Tagesordnungspunkte „Entlastung des Vorstandes“ sowie „Wahlen“, soweit diese erforderlich sind, wird die Versammlungsleitung dem aus der MV zu wählenden Versammlungsleiter übergeben.
- i) Die Beschlüsse der MV werden protokolliert und vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet.

§ 8 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus:
1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. einem Kassierer,
 4. einem Schriftführer
 5. zwei Beisitzern
und
 6. bis zu 2 Beisitzern pro Abteilung
(diese werden im Gegensatz zu den Vorstandsmitgliedern 1-5 auf Vorschlag der jeweiligen Abteilung durch die MV gewählt.)
 - 7.
- b) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorstandsmitgliedern 1 - 4.
- c) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern gilt als vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- d) Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der MV gewählt. Nach der Amtszeit bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Abteilungen

- a) Zur Durchführung der Vereinsaufgaben gem. § 2 bestehen Abteilungen oder können im Bedarfsfall weitere Abteilungen gebildet werden.

- b) Die Abteilungen sind keine selbständigen Rechtssubjekte, sondern juristisch unselbständige Untergliederungen/Organisationseinheiten.

§ 10 außerordentliche MV

- a) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche MV einberufen.
- b) Eine außerordentliche MV muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.

§ 11 Satzungsänderungen

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Zur Änderung der Satzung und des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der MV erforderlich. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn einer der jeweils anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 12 Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung ist der Punkt „**Auflösung des Vereins**“ zu vermerken .
- b) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 1. der Vorstand beschlossen hat oder
 2. von einem Drittel (1/3) der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

In diesen Fällen hat der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung binnen einer Frist von vier (4) Wochen vorzunehmen.

- c) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte (1/2) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- d) Sollten bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte (1/2) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist binnen vier (4) Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- e) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel (3/4) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- f) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands als Liquidatoren bestellt.

- g) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Ortsgemeinde Halsenbach mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des traditionellen Brauchtums, Förderung der Jugend- und Altenhilfe und Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde verwendet werden darf.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 24.09.2021 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Halsenbach, den 24.09.2021